

# § 172 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von Amts wegen

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### § 172 ZPO – Zustellung an Prozessbevollmächtigte

(1) <sup>1</sup>In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Prozesshandlungen, die das Verfahren vor diesem Gericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils dieses Gerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens, einer Rüge nach § 321a oder eines neuen Vorbringens in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung betreffen. <sup>3</sup>Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gehört zum ersten Rechtszug.

(2) <sup>1</sup>Ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozessbevollmächtigten des Rechtszuges zuzustellen, dessen Entscheidung angefochten wird. <sup>2</sup>Wenn bereits ein Prozessbevollmächtigter für den höheren Rechtszug bestellt ist, ist der Schriftsatz diesem zuzustellen. <sup>3</sup>Der Partei ist selbst zuzustellen, wenn sie einen Prozessbevollmächtigten nicht bestellt hat.